

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 4. April 1973**



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**TBA**

**PLANVERWALTUNG**

**PBG**

Meilen

0156-0055

M e i l e n

**1751. Quartierplan.** Am 17. Januar 1973 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. November 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Weidächer in Obermeilen. Dieser Beschluss wurde am 22. Dezember 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 12. Januar 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch den SBB-Bahndamm, im Westen durch den Inneren Dollikerbach und den Aebletenbach, im Norden durch die projektierte Lütisämetstrasse sowie im Südosten durch die Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Meilen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Lütisämetstrasse, die von der letzteren abzweigende Weidächerstrasse und die längs des SBB-Bahndamms verlaufende unbenannte Strasse. Zwischen der Weidächerstrasse und der unbenannten Strasse wurde noch eine Fussgängerverbindung, der Weidächerweg ausgeschieden.

Die mit 24 m an der unbenannten Strasse und mit 22 m an der Weidächerstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 und für die Lütisämetstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die Baudirektionsverfügung Nr. 655/1968 und den RRB Nr. 874/1961). Bei den Einmündungen der Weidächerstrasse in die Lütisämetstrasse und der unbenannten Strasse in die Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet. An der Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, wird die ca. 110 m lange Baulinienlücke bei der Einmündung des aufzuhebenden Weidächerweges geschlossen. Die Niveaulinie der Weidächerstrasse weist eine Maximalsteigung von 6,67 % auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebiets an das öffentliche Strassenetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebiets bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündungen der Lütisämetstrasse und der unbenannten Strasse in die Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, sind deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Zur Bedingung muss gestellt werden, dass der Einlenker der Lütisämetstrasse gleichzeitig mit dem Teilausbau der Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, zu Lasten des Quartierplans bzw. zu Lasten des Baus der Lütisämetstrasse einschliesslich Aufweitung der Fahrbahn auf 10,5 m für eine Linksabbiegespur mit Verlegung der Weidstrasse erstellt werden muss. Desgleichen wird auch die Aufweitung der Dolliker-

strasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, bei Vollausbau für den Einlenker der unbenannten Quartierstrasse zu Lasten des Quartierplans Weidächer gehen.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 28. November 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Weidächer in Obermeilen mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen, Niveaulinie an der Weidächerstrasse, Oeffnung der Baulinien bei den Einmündungen der Weidächerstrasse in die Lütisämetstrasse und der unbenannten Strasse in die Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, sowie Schliessung einer ca. 110 m langen Baulinienlücke an der Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) die Einmündungen der Lütisämetstrasse und der unbenannten Strasse in die Dollikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, müssen in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden;
- b) die Kosten für die daraus notwendig werdenden Anpassungen, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs, gehen zu Lasten der am Quartierplan Weidächer beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Lütisämetstrasse und der unbenannten Strasse.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. April 1973.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber:

**Roggwiller**